

**TOP 3 Änderung der Entwässerungssatzung**

Die vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen an die mit dem Stand vom 29.11.2013 vom Städte- und Gemeindebund des Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Mustersatzung angepasst worden. Die Mustersatzung wurde vom Städte- und Gemeindebund mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der KommunalAgentur NRW abgestimmt. Die hier zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungen sind zusätzlich noch rechtlich geprüft worden.

I. Änderungen des Satzungstextes in § 2 Begriffsbestimmung

Es wurden die Definitionen von Abwasserbegriffen erweitert.

II. Änderungen des Satzungstextes in § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

Übernahme der durch die in 2014 eingeführte Abwasserverordnung festgelegten Parameter für Abwasser.

III. Änderungen des Satzungstextes in § 8 Abscheideanlagen

Die Behandlungspflichten von Niederschlagswasser und von Verarbeitungsbetrieben tierischer Produkte wurde erweitert und es wurden explizite Anforderungen an eine Abscheideanlage eingepflegt. Gleichzeitig wurde ein Verweis zum Abfallrecht aufgenommen bezüglich des Abscheideguts und der Stoffe aus der Vorbehandlung.

IV. Änderungen des Satzungstextes in § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist es notwendig, dass ein Überlauf an die öffentliche Kanalisation besteht, damit Nachbargrundstücke vor Überflutung geschützt werden.
Definition der Technischen Betriebe Rheine AöR zu technischen Randbedingungen als Voraussetzung für eine Regenwassernutzung.

V. Änderungen des Satzungstextes in § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Es werden technische Anforderungen zu Einstiegsschächten auf privaten Grundstücken gegeben.

VI. Änderungen des Satzungstextes in § 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Es wurde eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorgenommen, nach dem Wegfall des § 61 a LWG zur Dichtheitsprüfung privater Kanalanschlüsse, erfolgt eine Anpassung an das neue LWG und die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, SüwVO Abw NRW 2013.

Ebenfalls wurden detaillierte Vorgaben zur Dokumentation der Prüfung der Dichtheit zu Hausanschlüssen definiert.

VII. Änderungen des Satzungstextes in § 21 Ordnungswidrigkeiten

Ergänzung einer Ordnungswidrigkeit zur Rückkopplung von Brauchwasser in die öffentliche Trinkwasserversorgung. Wegfall einer Ordnungswidrigkeit, die sich durch Änderung des § 61 LWG erübrigt.



VIII. Sonstige Änderungen

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 die notwendigen Änderungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.

24.11.2014

Roswitha Schulze-Fahle

Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Anlage 2: Änderungssatzung



Anlage 1

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Inhaltsverzeichnis

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8 Abscheideanlagen	§ 8 Abscheideanlagen
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14 Zustimmung- und Abnahmeverfahren	§ 14 Zustimmung- und Abnahmeverfahren
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen
§ 18 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht	§ 18 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 19 Haftung	§ 19 Haftung
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. ...	... 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 5.1 häusliches Abwasser nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen. 5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften. ... 15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in 1. Kanalfernsehtuntersuchung (KA) und /oder 2.1 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen, 2.2 Dichtheitsprüfung (DR2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.

...

**§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... (4) Die TBR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. ...	... (4) Für gewerbliches und industrielles Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung AbwV Anhang 2- 57 einzuhalten. ...

§ 8 Abscheideanlagen.....

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fett- haltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende



	Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden. (9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen.
--	--

**§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR. Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:



	Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen. Werden Nachweise zu den Zählereinrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie in stand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmessrichtung trifft die TBR.
--	---

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Aus-	... (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut



nahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken zu öffnen ist. ...	worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist. ...
--	---

§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Abwasserleitung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zu-



20 Jahren zu wiederholen. Jede Änderung der privaten Abwasserleitung bewirkt, dass eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich wird. (2) Auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die TBR berechtigt Dichtheitsprüfsatzungen zu erlassen, die andere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung als § 61 a LWG vorgeben. (3) Auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet sind private bestehende Abwasserleitungen erstmalig bis zum 31. Dezember 2009 auf Dichtheit zu prüfen, wenn diese Leitungen a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden. (4) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW. (5) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:	stands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. (7) Anforderungen an die Qualität
--	--



• Industrie- und Handelskammern in NRW • Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags • Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).	der Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜwVO Abw NRW 2013“ zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen: 1. ein Bestandsplan 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und 3. bei optischer Prüfung: a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen. b) Haltungs- / Schachtberichte und c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder 4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle. Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an. Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
---	---



<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...
	8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;
	
13. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 oder dem ansonsten durch Satzung festgesetzten Termin auf Dichtigkeit prüfen lässt;	13. entfällt.



Anlage 2

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
– Entwässerungssatzung–
vom 17. Dezember 2008
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6	Benutzungsrecht
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	Abscheideanlagen
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14	Zustimmungs- und Abnahmeverfahren
§ 15	Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16	Indirekteinleiter-Kataster
§ 17	Abwasseruntersuchungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- des § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,
- des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine –Entwässerungssatzung– beschlossen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

...

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5.1 häusliches Abwasser nach DIN EN 1085

Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen.

5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser),

nach DIN 4046

Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften.

...



...

15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen:

Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in

...

2. Kanalfernsehtuntersuchung (KA) und /oder

...

2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen,

2.3 Dichtheitsprüfung (DR2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

...

- (4) Für gewerbliches und industrielles Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung AbwV Anhang 2 - 57 einzuhalten.

...

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

....

- (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Un-



terhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.



- (10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist

und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messseinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR.

Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen:

Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen.

Werden Nachweise zu den Zähler-Einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmessrichtung trifft die TBR.



§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

...

- (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.

...

§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.



(7) Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013)

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands– und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜwVO Abw NRW 2013“ zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen:

1. ein Bestandsplan
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.
 - b) Haltungs- / Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an.

Unabhängigen Stellen führen-selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

...

8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;

....

13. entfällt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.